

## Betriebliche Verkehrsmaßnahmen

### Zielsetzung

Im Verkehrsbereich sind die größten Potenziale an CO<sub>2</sub>-Reduktionen durch ordnungs- und steuerrechtliche Maßnahmen zu erreichen. Die förderungspolitischen Instrumente der Umweltförderung im Inland können lediglich unterstützend in Randbereichen eingesetzt werden, um Pilot- und Demonstrationsvorhaben zu generieren. Die Umweltförderung kann dabei im Bereich des betrieblichen Mobilitätsmanagements insbesondere bei Umstellungen auf ressourcenschonende und emissionsarme Verkehrstechnologien und erneuerbare Kraftstoffe Unterstützung leisten. Die mit dem Instrument der Umweltförderung lukrierbaren Reduktionspotenziale werden auf 100.000 t CO<sub>2</sub> geschätzt.

### Zielgruppe

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Unternehmen zur Ausübung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten (jedoch nicht auf GewO beschränkt);
- Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine;
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit;
- Energieversorgungs- und Verkehrsunternehmen<sup>1</sup>;
- Großveranstalter.

### Förderungsgegenstand

- CO<sub>2</sub>-relevante Umstellungen von Transportsystemen und Fuhrparks
- Betriebliche Investitionsmaßnahmen zur Forcierung des öffentlichen Verkehrs sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs
- Mobilitätsdienstleistungen, Verkehrsinformations- und Logistiksysteme
- Mobilitäts- und Verkehrskonzepte sowie Beratung, sofern sich die zur Förderung eingereichte Maßnahme aus diesen herleiten lässt, max. jedoch im Ausmaß von 50 % der Förderungsbasis
- Nebenkosten (Software etc.) max. jedoch im Ausmaß von 20 % der Förderungsbasis

Hinweis: Es sind maximal fünf gleichartige Projekte desselben Förderungswerbers als Demonstrationsprojekte förderungsfähig.

Der Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach EMAS kann als förderungsfähige Vorleistung anerkannt werden, wenn sich die zur Förderung eingereichte Maßnahme aus dem Ergebnis der 1. Umweltprüfung bzw. aus dem Umweltprogramm ableiten lässt. Bezüglich detaillierter Förderungsvorgaben wird auf das entsprechende Informationsblatt zur EMAS-Förderung verwiesen.

---

<sup>1</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen sind die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur sowie der Verkehrsbereich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Verkehrsbetriebe können daher keine „de-minimis“-Beihilfe erhalten.

## **Förderungsbasis**

- „De-minimis“-Förderung<sup>2</sup>: Förderungsbasis sind die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten.
- Förderung über der „de-minimis“-Grenze: Förderungsbasis sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten.
  - Die umweltrelevanten Mehrkosten sind im Falle der Anpassung an nationale Normen, für die keine relevanten Gemeinschaftsnormen bestehen, jene Kosten, die zur Erreichung des Umweltschutzzieles auf Grund der nationalen Norm erforderlich sind.
  - Im Falle der Anpassung an nationale Normen, die strenger als die relevanten Gemeinschaftsnormen sind, sind umweltrelevant nur jene Kosten, die über die Kosten zur Anpassung an die Gemeinschaftsnorm hinausgehen.
  - Bestehen weder nationale noch gemeinschaftsrechtliche Normen, werden die gesamten Kosten, die zur Erreichung des freiwillig angestrebten Umweltschutzzieles erforderlich sind, anerkannt.

Hinweis: Die umweltrelevanten Investitionskosten sind mit 3.300,- Euro / to erzielter CO<sub>2</sub>-Reduktion begrenzt.

## **Förderungssatz**

Standardförderungssatz:

- „De-minimis“-Projekte: max. 30 % der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten.
- Projekte über „de-minimis“: max. 30 % der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten (und allfällige Zuschläge), jedoch max. 30 % der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten.

## **Förderungsvoraussetzungen**

- Das Ansuchen muss vor Projektbeginn bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 10.000,- Euro betragen.
- Ein Mobilitäts- oder Verkehrskonzept mit den zur Förderung angesuchten Maßnahmen muss vorgelegt werden. Das Mobilitätskonzept sollte vier Module (Mitarbeiter, Logistik, Fuhrpark, Dienstwege) behandeln, wobei in begründeten Fällen Schwerpunktsetzungen auf zwei Module möglich sind. Bei der Ausarbeitung des Konzeptes ist der vom BMLFUW und der WKÖ herausgegebene Leitfaden für Betriebe „Betriebliches Mobilitätsmanagement – Erfahrungen des Modellvorhabens Sanfte Mobilitätspartnerschaft“ inkl. Checkliste als Leitlinie heranzuziehen.
- Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen bei Investitionen zur Forcierung des öffentlichen Verkehrs ist sicherzustellen (z. B. durch Verträge, Servitute).
- Bei Fuhrparkumstellungen von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum des Förderungswerbers stehen, ist über Verträge der ökologische Erfolg auf Dauer sicherzustellen.

## **Erforderliche Unterlagen**

- Förderungsansuchen
- Technisches Datenblatt
- Detaillierte technische und wirtschaftliche Unterlagen zur Verifizierung der im Technischen Datenblatt gemachten Angaben
- Vergleichsangebote für die zur Förderung beantragten Anlagen und Leistungen oder eine Kostenschätzung eines befugten Planers zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten
- Mobilitäts- oder Verkehrskonzept
- Bericht des Kreditinstitutes

---

<sup>2</sup> Definition „de-minimis“-Förderung: Sämtliche als „de-minimis“-Förderung gewährten Förderungen zugunsten eines Unternehmens bis zu einem maximalen Ausmaß von 100.000,- Euro innerhalb von drei Jahren.

- Nachweis der persönlichen und anlagenbezogenen Berechtigungen zum Betrieb der Anlage (soweit für den Betrieb der Anlage erforderlich)
- Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Firmenbuch

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. Formulare sind bei allen Kreditinstituten und bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ([www.kommunalkredit.at/foerdermappe\\_ufi.htm](http://www.kommunalkredit.at/foerdermappe_ufi.htm)) erhältlich.

**Informationen erteilt die Kommunalkredit Public Consulting GmbH: Dipl.-Ing. Wolfgang Diernhofer, Telefon: 01/31 6 31-380, Fax: 01/31 6 31-104, E-mail: [w.diernhofer@kommunalkredit.at](mailto:w.diernhofer@kommunalkredit.at), Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien.**